

## Vorgehensweise bei gestörter Nachtruhe in auswärtigen Übernachtungen

Gemäß BasisTV §18 „Arbeitsfähigkeit“ hat sich der Mitarbeiter innerhalb und außerhalb des Betriebes so zu verhalten, dass er seine Arbeit einwandfrei ausüben kann. Das betrifft auch die Zeit der auswärtigen Ruhe im Wohnheim bzw. im Hotel.

Wenn sich ein Mitarbeiter innerhalb seiner mindestens 9 Stunden dauernden auswärtigen Ruhezeit so gestört fühlt, dass er nicht ausgeruht den folgenden Dienst antreten kann, so hat er **unverzüglich** die zuständige Verkehrsleitung über diesen Zustand zu informieren. Diese hat anschließend die weiteren Maßnahmen unter Beachtung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes festzulegen.

Die unverzügliche Information ist deswegen wichtig, damit nicht evtl. der Arbeitgeber auf die Idee kommt, dass die Ruhestörung später nicht mehr auftrat.

### **Wichtig!**

**Nur Ihr seid in der Lage, einzuschätzen, ob Ihr Euren Dienst ausgeruht antreten könnt oder nicht, niemand anderes!**

Informiert bitte möglichst auch die Rezeption, wenn es z.B. an grölenden Hotelgästen, zu lauten oder zu warmen bzw. zu kalten Zimmern liegt.

Auf jeden Fall ist auch der Betriebsrat in Kenntnis zu setzen, damit er ebenfalls geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Ruhestörung beim Arbeitgeber einfordern kann.

Sollte die Verkehrsleitung anweisen, dass die Störung der auswärtigen Ruhe durch eine ZoA (Zeit ohne Arbeitsverpflichtung) ausgeglichen wird, so beachtet bitte, dass die schutzwürdige Arbeitszeit das Maximum von 10 Stunden nicht überschreiten darf!

Habt Ihr beispielsweise bereits 8 Stunden schutzwürdige Arbeitszeit geleistet, so dürft ihr nur noch 2 Stunden schutzwürdige Arbeitszeit leisten.

Bitte beachtet auch, dass eine von Euch im Nachhinein eigenmächtig geforderte Anrechnung als ZoA vom Arbeitgeber berechtigterweise abgelehnt wird.

Zur schutzwürdigen Arbeitszeit zählen **nicht** Tätigkeitsunterbrechungen, gesetzliche Ruhepausen, Gastfahrten und auch nicht der Weg ins bzw. vom Hotel/Wohnheim.

Für Rückfragen stehen wir Euch gern zur Verfügung.